

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT der Gemeinde Kirchheim b. München zur Nutzung der gemeindlichen Sporthallen

gültig ab 23.06.2021

Präambel

Die Gemeinde Kirchheim b. München stellt die gemeindlichen Sporthallen ab dem 23.06.2021 unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Sportbetrieb zur Verfügung. Die Sportvereine und Sportanbieter (nachfolgend „Nutzer“) tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutz- und Hygienemaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Die Nutzer sind zur Einhaltung und Durchsetzung der vorliegenden Regeln verpflichtet.

Grundlage für das Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Kirchheim b. München zur Nutzung der gemeindlichen Sporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

Organisatorisches

1. Durch Mailings, Schulungen, Aushänge sowie Veröffentlichungen auf den jeweiligen Websites und in den sozialen Medien stellen die Nutzer sicher, dass alle Mitglieder ausreichend über das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept sowie dessen Notwendigkeit informiert sind.
2. Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzepts in Kenntnis gesetzt und diesbezüglich geschult.
3. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig durch das Personal überprüft. Das Personal macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch. Die Gemeinde Kirchheim b. München kontrolliert stichprobenartig die Erfüllung der sich aus dem vorliegenden Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Pflichten der Nutzer.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Die Sportausübung in den gemeindlichen Sporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz im Landkreis München den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
 2. Alle inzidenz- und sportbezogenen Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des jeweils gültigen Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege sind von den Nutzern eigenverantwortlich zu berücksichtigen.
 3. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im gesamten In- und Outdoorbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
 4. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der sportlichen Aktivitäten ist untersagt (Begrüßung, Verabschiedung, etc.).
 5. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf maximal 120 Minuten beschränkt.
 6. Die Nutzung ist untersagt für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sowie
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).
- Die Mitglieder haben vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert zu werden (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
7. Die Mitglieder haben durch das Personal regelmäßig darauf hingewiesen zu werden, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Zusätzlich wird mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
 8. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
 9. Die „Hust-Etikette“ ist einzuhalten.
 10. Außerhalb der sportlichen Aktivitäten ist grundsätzlich eine, gemäß der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des jeweils gültigen Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, aktuell angemessene Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 11. Der direkte Kontakt mit Sportgeräten wird durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen vermieden.

12. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden. Die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung durch Aushang der Gemeinde Kirchheim b. München ausdrücklich zugelassen ist. In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt. Sofern möglich wird in den sanitären Einrichtungen auf eine kontinuierliche Durchlüftung geachtet.
13. Auf die regelmäßige und ausreichende Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist zu achten.
14. Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Gemeinde Kirchheim b. München ausdrücklich zugelassen ist. Die Sportler sollten sich daher zu Hause umziehen und duschen.
15. Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden gereinigt – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
16. Wo es möglich ist, haben die Sportgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis zu bestehen. Auch das Personal hat, wo immer es möglich ist, feste Sportgruppen.
17. Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt, gemäß der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des jeweils gültigen Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, das Tragen einer aktuell angemessenen Mund-Nasen-Bedeckung.
18. Nach Abschluss der sportlichen Aktivität erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Maßnahmen zur Testung

1. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 gilt eine Testpflicht. Liegt die Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht.
2. Durch eine vom Nutzer beauftragte Person wird sichergestellt, dass nur Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten. Auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses wird vorab auf geeignete Weise hingewiesen.
3. Es dürfen nur zugelassene Testprodukte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
4. PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Betreten einer gemeindlichen Sporthalle einer vom Nutzer beauftragten Person vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der sportlichen Aktivität vorgenommen worden sein.
5. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Betreten einer gemeindlichen Sporthalle einer vom Nutzer beauftragten Person vorzulegen ist; der Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Beginn der sportlichen Aktivität vorgenommen worden sein.

6. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht einer vom Nutzer beauftragten Person selbst durchgeführt werden. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen während der Durchführung der Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) zu ergreifen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
7. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

1. Zugangsberechtigte, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der gemeindlichen Sportanlagen untersagt.
2. Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder von den Nutzern bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
3. Bei Betreten der Sportanlage gilt die Pflicht zum Tragen einer, gemäß der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des jeweils gültigen Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, aktuell angemessenen Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Sportgelände.
4. Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
5. Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
6. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Mitgliedern oder Personal zu ermöglichen, ist vor Betreten der gemeindlichen Sporthallen eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Information darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrecht-

mäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Besondere Schutz- und Hygienevorschriften im Sportbetrieb

1. Während der sportlichen Aktivität ist sicherzustellen, dass ein Austausch von Sportgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
2. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
3. Das Personal ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Sporeinheit dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgeräte (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore, etc.) gereinigt werden.
 - die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den Sanitärbereichen (WC-Anlagen) gereinigt werden.
 - für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
 - für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
 - gemeindliche Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
4. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
5. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen durch die Gemeinde Kirchheim b. München vorzuhalten. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
6. Die Sportler erscheinen bereits in Sportkleidung. Das Umziehen vor Ort (auch in den Gängen) muss unterbleiben. Der Wechsel von Straßen- auf Hallenschuhe ist erforderlich und daher zugelassen.
7. Diejenigen Sportler, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Sporeinheit verlassen. Diejenigen Sportler, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Gemeinde Kirchheim b. München unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z. B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen).
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Gemeinde Kirchheim b. München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.

Lüftungskonzept

1. Zwischen den Sportgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Das jeweils anwesende Personal ist dafür verantwortlich, dass
 - Türen und Fenster während der sportlichen Aktivität möglichst geöffnet sind. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3-5 Minuten eine Lüftung.
 - nach Ende der sportlichen Aktivität alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).
2. Die Lüftungszeiten sind in den jeweils gebuchten/reservierten Sportzeiten enthalten.
3. Vorhandene Lüftungsanlagen werden von der Gemeinde Kirchheim b. München so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.
4. **Die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des jeweils gültigen Rahmenkonzepts Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bezüglich der zulässigen Personenhöchstzahl finden unbeschadet der Festlegung folgender - in Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl - Höchstpersonenzahlen für die gemeindlichen Sporthallen stets vorrangig Anwendung:**

Halle	Max. Personenanzahl (inkl. Übungsleiter*innen)
Grund- und Mittelschule, kleine Halle (Heimstettner Str. 12, Hallengröße: 287 m ²)	28
Grund- und Mittelschule, große Halle (Heimstettner Str. 12, Hallengröße: 405 m ²)	30
Sporthalle Grundschule a.d. Martin-Luther-Str. (Martin-Luther-Str. 2, Hallengröße: 272 m ²)	27
Sporthalle Silva-Grundschule (Gruber Str. 11, Hallengröße: 405 m ²)	40

5. Sondersituation Grund- und Mittelschule, große Halle:
 - Die große Turnhalle der Grund- und Mittelschule verfügt über eine leistungsfähige Lüftungsanlage. Im Planungsprozess wurde diese auf die Größe einer Klasse ausgelegt (30 Personen). Mit einer Maximalleistung von 1800l/h dürfen bei einem Frischluftbedarf nach DIN (60l/h pro Person) 30 Personen gleichzeitig in der Halle trainieren.
 - Wichtig: Um die Volumenströme optimal leiten zu können, ist es in diesem Fall kontraproduktiv die Fenster und Türen zu öffnen. Die Verpflichtung nach den Sporteinheiten zu lüften entfällt für die große Halle der Grund- und Mittelschule. Die Leistung der Lüftungsanlage muss während der Sportbetriebszeiten auf 100% Volumenstrom und 100 % Außenluftzufuhr gestellt werden. Dadurch kann es in Abhängigkeit der Außentemperatur zu niedrigeren Temperaturen in der Turnhalle kommen.

Sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte

1. Die Nutzer erstellen spezifisch für ihre Sportarten ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich. Für sportartspezifische Regelungen können die weiterentwickelten Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit dem vorliegenden Schutz- und Hygienekonzept sowie mit den Voraussetzungen der BayLfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zu bringen sind.
2. Das sportartspezifische Konzept ist der Gemeinde Kirchheim b. München vorzulegen. Dies dient ausschließlich der Kenntnisnahme und – auf Verlangen – zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde. Die Gemeinde Kirchheim b. München kann somit weder die Konzepte genehmigen, noch eine Ablehnung aussprechen.
3. Für die Einhaltung der Regelungen sind die Nutzer und/oder das Personal verantwortlich.

Wettkampfbetrieb

1. Außer Nummer 16 der generellen Sicherheits- und Hygieneregeln gelten alle Vorschriften des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzeptes, ohne die Höchstpersonenanzahl des Lüftungskonzeptes, analog.
2. Im Wettkampfbetrieb gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des jeweils gültigen Rahmenkonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege für die zulässigen Höchstpersonen- und Zuschauerzahlen.
3. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Gemeinde Kirchheim b. München im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

Arbeitsschutz für das Personal

1. Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).
2. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
3. Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
4. Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mütterchutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

5. Informationen für das Personal über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Tragen einer jeweils aktuell angemessenen Mund-Nasen-Bedeckung) unterwiesen werden.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Kirchheim b. München zur Nutzung der gemeindlichen Sporthallen dem Personal gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass die Nutzer das Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Kirchheim b. München anerkennen und ihr Personal zu dessen Einhaltung verpflichten.

Darüber hinaus sind die Nutzer verpflichtet, ihre Mitglieder beziehungsweise die Teilnehmer der sportlichen Aktivitäten ebenfalls in geeigneter Weise über das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Veröffentlichung

Per E-Mail an die Nutzer, Aushängen in den gemeindlichen Sporthallen sowie durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Website www.kirchheim-heimstetten.de ist sichergestellt, dass alle Zugangsberechtigten ausreichend über das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept informiert sind.

Die in diesem Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Kirchheim b. München genannten Regelungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Kirchheim b. München, den 22. Juni 2021



gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister